

kann strafrechtliche Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen eintreten, die im zivilen Leben keine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen (z. B. die unerlaubte Entfernung oder das unerlaubte Fernbleiben eines Soldaten von der Truppe).

In den allgemeinen Bestimmungen des 9. Kapitels wird geregelt:

- Begriff der Militärstraftat (§251 Abs. 1 StGB)
- Begriff der Militärperson - Subjektsanforderung (§ 251 Abs. 2 StGB)
- Bestimmung der Funktion und Anwendungsvoraussetzungen des Strafrests (§ 252 StGB)
- Verantwortung und Aufgaben der Kommandeure gemäß Art. 3 StGB (§ 253 StGB)
- Abgrenzung der Militärstraftat vom Disziplinarverstoß (§ 253 StGB)
- Aufgaben der Kommandeure bei der Übergabe von Vergehen gemäß § 28 StGB (§ 253 Abs. 3 StGB)
- Aufgaben der Kommandeure bei Verfehlungen nach § 4 StGB (§ 253 Abs. 4 StGB).

9.2.2.

Begriff der Militärstraftat

Die Militärstraftat ist gemäß § 251 StGB in Übereinstimmung mit § 1 StGB eine *gesellschaftswidrige* bzw. *gesellschaftsgefährliche*, moralisch-politisch verwerfliche strafbare Handlung, die gegen die militärischen Verhältnisse gerichtet ist und die als Vergehen oder Verbrechen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet. Kein Tatbestand des 9. Kapitels ist absolut als Verbrechen ausgestaltet. Daraus ergibt sich eine umfassende *Differenzierungsmöglichkeit*. Sie drückt sich auch darin aus, daß die meisten Strafrechtsnormen des 9. Kapitels neben anderen Strafarten ausdrücklich die Verurteilung auf Bewährung vorsehen.

Die Strafrechtsnormen sind so ausgestaltet, daß sie sowohl in *Friedenszeiten* als auch im *Verteidigungszustand* angewendet werden können. So wird auch auf diesem Gebiet der Forderung entsprochen, die sozialistischen Streitkräfte auf die Abwehr imperialistischer Aggressionen vorzubereiten. Das spiegelt sich in der besonderen Regelung von schweren und besonders schweren Fällen einzelner Militärstraftaten in § 283 StGB wider: Die schweren Fälle der Militärstraftaten nach den §§ 279 bis 282 StGB sind nur im Zusammenhang mit Kampfhandlungen, die besonders schweren Fälle einzelner anderer Militärstraftaten nur im Falle des Verteidigungszustandes anwendbar. Die

schweren und besonders schweren Fälle tragen Ausnahmecharakter.

9.2.3.

Begriff der Militärperson

Subjekt einer Militärstraftat sind grundsätzlich nur *Militärpersonen*. Zur Militärperson wird der Bürger mit *Beginn eines Wehrdienstverhältnisses* (aktiver Wehrdienst, Wehrersatzdienst oder Reservistenwehrdienst). Er bleibt es bis zur Beendigung dieses Wehrdienstverhältnisses. Daraus ergeben sich wichtige Besonderheiten für den *zeitlichen Geltungsbereich* der Strafbestimmungen des 9. Kapitels und bei allen von Militärpersonen begangenen Straftaten - Konsequenzen für das *Gerichtsverfassungs-* und *Verfahrensrecht*, insbesondere für die *Zuständigkeit* und für die praktische Strafverfolgung.

Alle Wehrdienstverhältnisse werden durch einseitigen staatlichen Akt begründet und beendet.

Aktiven Wehrdienst leisten *Wehrpflichtige im Grundwehrdienst, Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der NVA sowie der Grenztruppen der DDR* entsprechend dem Wehrpflichtgesetz und der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über den aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee (Dienstlaufbahnordnung - NVA) vom 10. 12. 1973 (GBl. I S. 556).

Wehrersatzdienst leisten Angehörige anderer bewaffneter Organe der DDR im Rahmen der Festlegungen des Nationalen Verteidigungsrates gemäß § 25 Wehrpflichtgesetz (z. B. in den VP-Bereitschaften oder in den Baueinheiten der NVA).

Reservistenwehrdienst leisten Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere der NVA und der Grenztruppen der DDR, die entsprechend dem Wehrpflichtgesetz und der Reservistenordnung zur Ausbildung oder zu Übungen einberufen werden oder die den Reservistenwehrdienst freiwillig ableisten.

Alle Arten des Wehrdienstes beginnen gemäß Wehrpflichtgesetz, Dienstlaufbahn- bzw. Musterungsordnung mit dem Termin, der im Einberufungsbefehl (z. B. bei Soldaten im Grundwehrdienst oder beim Reservistenwehrdienst) oder im Befehl über den Beginn des aktiven, des Wehrersatzdienstes oder des Reservistenwehrdienstes festgelegt ist. Auch bei dem sich freiwillig zum Reservistenwehrdienst meldenden Bürger wird das Wehrdienstverhältnis mit dem Einberufungsbefehl - also durch einseitigen staatlichen Akt - begründet.

Alle Wehrpflichtigen sind gemäß der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über